



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

November 2017

Der Personalrat (Fortbildungen) – Zusammenführung von Mutterschutz- und Urlaubsverordnung – Aufsichtspflicht – Auswirkungen einer Schwerbehinderung (Teil III) – Personalversammlung 2017 II

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im November werden wir uns im Personalrat im Rahmen des Monatsgespräches besonders mit dem Thema der Mobilien Reserve beschäftigen:

- Wie ist die Auslastung der Mobilien Reserve?
- Wie viele Langzeitkranke gibt es?
- Wie sieht es mit der Vertretung von Schwangerschaften aus?
- Wer konnte neu eingestellt werden?
- Wer geht im Februar in den Ruhestand?
- Ab wann werden die Stellen ausgeschrieben?

Und dann gilt zu hoffen, dass wir in diesem Bereich gut aufgestellt sind, der Unterricht vertreten wird und nicht das bestehende Personal belastet wird.

Ferner bereitet der ÖPR für die kommende Personalversammlung einen Antrag zur Inklusion vor. Wir stellen Ihnen diesen an der Personalversammlung vor und hoffen, damit auf breite Zustimmung zu treffen.

Natürlich gibt es viele weitere Themen. Dazu aber mehr bei der **Personalversammlung: Mittwoch, 13.12.2017 ab 14:00 bis 16:30 Uhr im Hofbrauhaus am Lankesberg**. Als Referenten haben wir **Prof. Dr. Ewald Kiel, LMU München** zum Thema:

Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer

gewinnen können. Da dieses Thema Anwärter, Lehrkräfte, Schulleitungen und auch die Verwaltungsangestellten angeht, darf ich alle Beschäftigten dazu recht herzlich einladen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Rehm
Vorsitzende des örtlichen Personalrates Freising

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in dieser Ausgabe am Ende.

Der Personalrat (Fortbildungen)

Art. 76 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG:

Mitwirkung bei allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten

Die Mitwirkung umfasst die Frage, in welcher Weise das Fortbildungsangebot gestaltet wird: Erstattung von Aufwendungen, Gewährung von Dienstbefreiung, Abhaltung von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften, Einzelvorträge, in welcher Organisationsform fortgebildet werden soll, die Frage, des Teilnehmerkreises, der Teilnehmerzahlen und der Teilnahmevoraussetzungen (Ballerstedt/Schleicher/Faber, Rd.-Nr. 150 zu Art. 76 BayPVG).

Art. 76 Abs. 1 Nr. 8 BayPVG

Mitwirkung bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmern für Fortbildungsveranstaltungen

Einräumung von Fortbildungschancen und gerechte Verteilung derselben unter den Beschäftigten, weil von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen das spätere, berufliche Fortkommen der Beschäftigten abhängen kann – nicht namentliche Auswahl von Teilnehmern.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Zusammenführung von Mutterschutz- und Urlaubsverordnung

Die Zusammenführung von Mutterschutz- und Urlaubsverordnung soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Ab dann gelten folgende Neuerungen:

- Neu ist eine Beurlaubungsmöglichkeit zur Begleitung eines Kindes unter acht Jahren bei einer medizinisch erforderlichen Teilnahme an einer Kur (Rehabilitationsmaßnahme) eines Kindes bis zu acht Jahren als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson, sofern keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt und keine andere Person zur Verfügung steht.
- Künftig gilt bei Erkrankungen folgende Regelung: Sind Beamte mehr als drei Arbeitstage oder mehr als fünf Kalendertage, davon mindestens zwei Arbeitstage, dienstunfähig erkrankt, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Dienstvorgesetzte kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auch früher verlangen oder die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen. Nach der bisherigen Bestimmung war bei einer Dienstunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, spätestens am vierten Kalendertag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Nach dem derzeit geltenden Recht ist bei Erkrankung das Verlassen des Wohnorts dem Dienstvorgesetzten (im Schulbereich der Schulleitung) unaufgefordert anzuzeigen. Diese Bestimmung wird in der neuen Verordnung nicht mehr enthalten sein. Die sachliche Erforderlichkeit und Zeitgemäßheit der Bestimmung wird bei einer künftigen Änderung des Beamtengesetzes (BayBG) geprüft. Sollte diese Bestimmung im BayBG wegfallen, so müsste auch die Lehrerdienstordnung entsprechend geändert werden.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Vor dem Unterricht

- Fall 1:

An der GS Kleindorf kommen die ersten Buskinder um 7:20 Uhr an und warten dann auf dem Pausenhof, bis die Schule um 7:30 Uhr geöffnet wird. In dieser Zeit sind die Kinder regelmäßig unbeaufsichtigt. Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr.

Bei einem Streit um 7:25 Uhr schubst Maxi seinen Mitschüler Paul. Dieser erleidet beim Sturz eine Kopfplatzwunde, die ärztlich versorgt werden muss.

Pauls Vater ist empört darüber, dass keine Aufsicht vorhanden war und erkundigt sich, wen er deswegen verklagen kann.

jv 2017

Vor dem Unterricht

- Lösung Fall 1:

- [§ 22 BaySchO](#) regelt den Umfang der Beaufsichtigung in der Schule. Danach erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule auf einen angemessenen Zeitraum vor und nach Beendigung des Unterrichts. Bei GS wird dieser Zeitraum konkretisiert: 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, darüber hinaus bei Bedarf eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn. (früher § 32 GrSO: ab 7:30 Uhr)

- Kommen Kinder notwendigerweise vor dieser Zeit an der Schule an, so ist grds. der Sachaufwandsträger verpflichtet, für eine Beaufsichtigung zu sorgen. Tut er dies nicht, so bleibt die Schule im Bereich der Schulanlage aufsichtspflichtig (sog. Ersatzzuständigkeit).

Die Schulleitung muss den Sachaufwandsträger deutlich auf diesen Missstand hinweisen und auf Abhilfe dringen, ggf. die Schulaufsicht in Kenntnis setzen, die bei weiterer Untätigkeit des Sachaufwandsträgers die Regierung einschalten muss.

- **Zu verklagen wäre vorliegend der Freistaat Bayern, da die Aufsicht ganz offensichtlich gar nicht geregelt war.**

jv 2017

Fortsetzung aus PR aktuell 2017 07 und 2017 09:

Wie wird die Behinderung festgestellt?

- Auf **Antrag des Beschäftigten** wird das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung durch das zuständige „**Zentrum Bayern Familie und Soziales**“ festgestellt (§ 69 SGB IX). Die Kriterien für die Bestimmung des GdB sind in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ (VersMedV) festgelegt. Ein Download der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung ist unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/versmedv/gesamt.pdf> möglich. Die entsprechende Broschüre des Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachteraetigkeit.html> bestellbar oder als Download erhältlich.
- Beim **Zentrum Bayern Familie und Soziales**, bei vielen **Gemeindeverwaltungen** oder bei den **Vertrauenspersonen** für schwerbehinderte Menschen können die benötigten **Formblätter** angefordert werden. Diese sind **sorgfältig** und vollständig **auszufüllen**. Sofern Unterlagen über den derzeitigen Gesundheitszustand (Befunde, Röntgenbilder, ...) vorhanden sind, können diese beigelegt werden. In der Regel erfolgt keine weitere ärztliche Untersuchung, sondern das Zentrum Bayern Familie und Soziales fordert bei den behandelnden Ärzten Berichte an. Eine Antragstellung ist auch im Internet über <https://www.schwerbehindertenantrag.bayern.de> möglich. Der **Dienstherr** (Schulleiter, Schulumt, Regierung) **erfährt von der Antragstellung nichts**.
- Das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellt nach Prüfung aller Unterlagen einen **Bescheid** zu, mit dem der Ausweis bei der zuständigen Behörde am Wohnort abgeholt werden kann. Der **Schwerbehindertenausweis, nicht der Bescheid**, dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Sozialgesetzbuch IX oder anderen Vorschriften zustehen (§ 69 Abs. 5 Satz 2 SGB IX).
- **Nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises** beim zuständigen **Schulumt** kann der Antrag auf Stundenermäßigung (vgl. Ziff. 1.1) gestellt werden. Auch die übrigen dienstlichen Nachteilsausgleiche können ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Die **sonstigen Auswirkungen** gelten in der Regel **ab Antragstellung!**

Änderungen des GdB oder das Erlöschen der Schwerbehinderteneigenschaft sind ebenso **mitzuteilen** wie die Verlängerung des Ausweises.

Anschriften und Zuständigkeiten der Regionalstellen des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – siehe Internet!

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)



Freising, 13.11.2017

Einladung zur Personalversammlung 2017 /

II

Mittwoch, den 13.12.2017 von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
im Hofbrauhauskeller, Lankesbergstr. 5 in Freising

Teil 1: Personalversammlung

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bericht des ÖPR Freising
- Bericht des Schulamtes
- Aussprache und Anträge



Teil 2: Fortbildungsveranstaltung zum Thema:

Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer

- Sind Lehrkräfte belasteter als andere Berufe?
- Wie werden Lehrkräfte in Bezug auf ihre Belastung wahrgenommen?
- Wie bleibt man im LehrerInnenberuf gesund?
- Salutogene Strategien wie z. B. „Motivlage sondieren“, „Realistic Job Preview“, „Mit Unsicherheiten umgehen können“, ...

Referent: Prof. Dr. Ewald Kiel, LMU München

Teil 3: Aussprache, Diskussion und Anträge

Anträge zur Personalversammlung bitte spätestens bis 07.12.2017 an die Personalratsvorsitzende Kerstin Rehm schicken: rehm1@gmx.de, Tel. 089 / 31907006 oder 0171/6078909

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Bediensteten des Schulamtsbezirkes Freising gemäß Art 48 Abs. 1 BayPVG mit Ausnahme der Lehrkräfte, deren Beschäftigung karitativer oder religiöser Art bestimmt ist gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. e.
2. Wer an der Personalversammlung nicht teilnimmt, ist verpflichtet seinen Dienstaufgaben in der Zeit der Personalversammlung nachzukommen.
3. Entstehende Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen über Reisekostenvergütung der Beamten erstattet (Art. 50 Abs. 1 BayPVG). Unfallschutz besteht.
4. **Für die Teilnehmer der Personalversammlung endet der Unterricht nach der 5. Stunde!**
Bitte klären Sie dies vorab rechtzeitig mit Ihrem/r Schulleiter/in.

Eine Fortbildungsbestätigung erhalten Sie am Ende der Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Noch einmal zu Ihrer Information

Vertrauensperson der Schwerbehinderten im Schulamtsbezirk Freising:
Arthur Schmid, Bourdonstr. 7, 85354 Freising, Tel.: 08161/146048 (p)
Tel.: 08167/955833 (d), Fax: 08167/955835 (d), E-Mail: art.s@t-online.de
Stellvertreterin: Kerstin Rehm, Korbinianstr. 14, 85386 Eching, Tel.: 089/31907006, E-Mail:
rehm.kerstin@t-online.de

Stand: 13.11.2017

PS: Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.schulamt-freising.de, Reiter: Personalrat.

Hier finden Sie aktuelle Informationen.

Im Anhang finden Sie das aktualisierte Adressenverzeichnis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Örtlichen Personalrates im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising



Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2016)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Briefanschrift:

Staatliches Schulamt
im Landkreis Freising
Landshuter Straße 31
85350 Freising

privat:

Korbinianstraße 14
85386 Eching
Tel. 089/31907006
mobil 0171/6078909
rehm1@gmx.de
rehm.kerstin@t-online.de

**1. Stellvertretende
Vorsitzende**

Daniela Nager (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag
Tel.: 08167/955833

Eichlbrunnstraße 9
85416 Langenbach
Tel.: 08761/9569
daniela.nager@gmx.de

**2. Stellvertretender
Vorsitzender**

Rudolf Weichs (BLLV)
GS/MS Hallbergmoos
Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399
Hallbergmoos
Tel.: 0811/541860

Sudetenweg 8
85375 Neufahrn
Tel.: 08165/3253
rudolf.weichs@t-online.de

**Weiteres
Vorstandsmitglied**

Gabriele Holzer (GEW)
GS Wolfersdorf,
Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf
Tel.: 08168/1807

Alte Poststraße 129
85356 Freising
Tel.: 08161/65414
gabrieleholzer@gmx.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat

Thomas Dittmeyer (BLLV)
MS Lerchenfeld
Moosstraße 46, 85354 Freising
Tel.: 08161/5427000

Holzgartenstraße 8
85354 Freising
Tel.: 08161/21722
tditt@t-online.de

Personalrat

Josef Eschlwech (BLLV)
GS Neufahrn Fürholzer Weg
Fürholzer Weg 5, 85375 Neufahrn
Tel.: 08165/670093

Albert-Schweitzer-Straße 21a
85375 Neufahrn
Tel.: 08165/5900
josef.eschlwech@t-online.de

Personalrätin	Cathrin Kaufung (BLLV) MS Freising Paul-Gerhardt Düwellstraße 24, 85354 Freising Tel.: 08161/5426000	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	Angelika Lederle (BLLV) MS Hallbergmoos Utzschneiderweg 2, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/54186200	Trezzanostraße 10 85386 Eching angelika.lederle@hallbergmoos.org
Personalrätin	Sandra Paretzke (BLLV) GS am Fürholzer Weg Fürholzer Weg 5, 85357 Neufahrn Tel.: 08165/670093	pasandra@web.de
Personalrat	Robert Wittmann (BLLV) Jo Mihaly MS Neufahrn Galgenbachweg 30, 85375 Neufahrn Tel.: 08165/647473	robert.g.wittmann@web.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer

Personalrätin Stellvertretendes Vorstandsmitglied	Ulrike Schwochau (BLLV) GS St. Lambert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	Sudetenlandstraße 9, 85356 Freising Tel.: 08161/82403 ullischwo@web.de
---	--	---

Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

1. Arthur Schmid (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag
Tel.: 08167/955833

Bourdonstraße 7
85354 Freising
Tel.: 08161/146048
art.s._@t-online.de

2. Kerstin Rehm (BLLV)
Staatliches Schulamt
im Landkreis Freising
Landshuter Straße 31
85350 Freising

Korbinianstraße 14
85386 Eching
Tel. 089/31907006
mobil: 0171/6078909
rehm1@gmx.de
rehm.kerstin@t-online.de

Ersatzmitglieder: BLLV

1. Michael Mayer (BLLV)
MS Zolling
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling
Tel.: 08167/691850

Kleine Wies 7
85354 Freising
Tel.: 0176/24388530
mikemagic3775@aol.com

2. Hubert Billmann (BLLV)
MS Zolling
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling
Tel.: 08167/691850

Kirchstr. 19
85104 Dötting
Tel.: 0151/25312883
hubert.billmann@gmail.com

Ersatzmitglieder: GEW

1. Barbara Brandl (GEW)
GS Langenbach
Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach
Tel.: 08761/9562

Eichenstraße 1
85413 Hörgerthausen
Tel.: 08764/949217
brandlbarbara@aol.com

2. Thomas Meiler (GEW)
MS Allershausen
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/9587

Färberstraße 16
85405 Nandlstadt
Meiler_Klassenzimmer@web.de